



BFW. Bundesamt für Wald

Federal Forest Office | Office fédéral de forêt | www.bundesamt-wald.at

Direktion

Datum
17.05.2013

Lebensministerium
Abt. I/3
z. H. Herrn Mag. Rainer Hinterleitner
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
576/13

Per E-Mail
rainer.hinterleitner@lebensministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

SachbearbeiterIn
Dr. Peter Mayer

Telefon/DW
++43-1-878 38/1122

E-mail
direktion@bfw.gv.at

Stellungnahme BFW zu Entwurf Holzhandelsüberwachungsgesetz 2013

Zu dem uns übersandten Entwurf des HolzHÜG mit Schreiben vom 29.04.2013 nehme ich wie folgt Stellung:

Allgemeine Punkte zum Gesetzestext

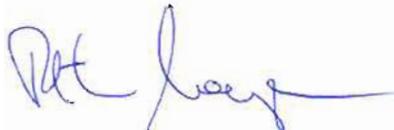
- Der Gesetzesentwurf ist bezüglich der Festlegung und Präzisierung der Aufgaben der zuständigen Behörden sehr allgemein gehalten. Es fehlen z.B. Angaben über einen Risiko basierten Kontrollplan der zuständigen Behörden im Falle des Vollzuges der EUTR. Eine Ordnungsermächtigung durch den Bundesminister ist zwar im § 12 angeführt aber nicht zwingend und auch nicht zeitlich oder inhaltlich präzisiert.
- Es ist nicht angeführt, dass die zuständigen Behörden (z.B. im Amtsblatt per Verordnung) festlegen, wie die Kontrollen durchzuführen sind und welche Mindestanforderungen die Marktteilnehmer konkret zu erfüllen haben.
- Es fehlt eine klare Festlegung zum gesetzlich vorgesehenen Stichprobenumfang der Kontrollen der Marktteilnehmer als auch für die Überwachungsorganisationen. Damit wird die Verantwortung an die Behörden delegiert.
- Die behördliche vorläufige Beschlagnahme oder Vernichtung von Waren im Falle von groben Verstößen ist nur dann praktisch und ohne großen administrativen Aufwand durch Kontrollorgane und Bezirksverwaltungsbehörde vollziehbar, wenn eine Vorort-Kontrolle bzw. eine Importkontrolle an einer Eintrittsstelle (Containerterminal) durchgeführt wird. Diese ist jedoch nur in Ausnahmefällen für die zuständigen Behörden vorgesehen, nachdem die Reisekosten für diese Tätigkeit sehr niedrig angesetzt sind. Wenn die Ware bereits im Umlauf ist und von Händlern weiter vertrieben wird, hat die Behörde kaum mehr Eingriffsmöglichkeiten im Sinne des Gesetzes.



Finanzielle Aspekte

- Die für das Bundesamt für Wald entstehenden Kosten sind in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zu gering angesetzt. Nur die Vorbereitungsarbeiten für FLEGT und EUTR im Jahr 2012 haben bereits einen Kostenaufwand von 63.760,- EURO für das Bundesamt verursacht. Die Aufgaben die nach Inkrafttreten des Gesetzes auf das Bundesamt zukommen, werden ein Vielfaches an Kosten für Kontrollen und Leitung verursachen. Die Bandbreite liegt – je nach Kontrollumfang zwischen 200.000 und 500.000 EUR pro Jahr.
- Die Erträge aus Strafzahlungen werden basierend auf der genannten Fallzahl um einiges geringer sein – oder das Bundesamt müsste die Fallzahl stark erhöhen, was wieder zu einem viel höheren Aufwand für das Bundesamt führen würde als jetzt angegeben.
- Ein Beispiel: Die erwarteten Einzahlungen für 2013 werden mit 32.000 EUR angegeben. Rund 6.000 EUR würden durch die kostendeckend, gebührenfinanzierte FLEGT Kontrolle eingenommen. Die restlichen rund 26.000 EUR müssten laut Gesetzesentwurf durch Strafzahlungen von Marktteilnehmern kommen. Bei einer im Gesetzesentwurf angenommen Zahl von 50 Kontrollen laut HolzV würde das einen überdurchschnittlichen hohen Anteil an bestätigten Verwaltungsstrafen bedeuten. Das entspricht voraussichtlich nicht der Realität und auch nicht der Intention des Gesetzes.
- Der jedenfalls zu erwartende Mehraufwand und die entsprechenden Mehrkosten für das Bundesamt für Wald für Leitung und Vollzug dieser neuen Bundesamtaufgabe müsste durch eine Zusatzfinanzierung des Bundes abgedeckt werden. Ob alternativ ein gebührenfinanziertes Registrierungssystem für die HolzV möglich ist, müsste geprüft werden.

Eine Kopie dieser Stellungnahme wird per E-Mail auch an die Adresse: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt, wie auch im Anschriftfeld ersichtlich.


 Dr. Peter Mayer
 Direktor des Bundesamtes

